

Rat	26.01.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	015/2016-1
Stand	14.12.2015

Betreff 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

16. Satzung vom2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Änderung der Anzahl der Beigeordneten von drei auf zwei Beigeordnete beschlossen.

Gem. § 71 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung verbindlich festzulegen. Der insofern einschlägige § 11 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Bornheim sieht in der derzeit geltenden Fassung die Wahl von drei Beigeordneten vor. Tatsächlich hat die Stadt Bornheim inzwischen nur zwei gewählte Beigeordnete.